

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der PREBAS GmbH

## § 1. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote von PREBAS sind - soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet - grundsätzlich freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung an den Vertragspartner zur Auftragserteilung dar. Erst durch die Annahme (Auftragsbestätigung) des Auftrages in Textform oder die Ausführung der Leistung kommt der Vertrag zustande. Die Vertragsannahme kann auch durch vorbehaltlose Lieferung durch PREBAS erfolgen.

Angebote unterliegen dem Urheberrecht der PREBAS und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, von PREBAS als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit deren Zustimmung dritten Personen zugänglich zu machen.

## § 2. Preise

Die Preise von PREBAS verstehen sich rein netto ab Werk Heusenstamm, exklusive Verpackung und ohne gesetzliche Umsatzsteuer, sowie ausschließlich der Kosten für eine ggf. vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird die Verpackung zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber.

## § 3. Sicherheiten

Erbringt PREBAS Leistungen abschnittsweise nach Abruf durch den Vertragspartner oder müssen nach Eingang des Auftrages durch PREBAS Anlagenteile, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe oder sonstige Gegenstände zur Erfüllung des Vertrages von Dritten beschafft werden, so ist PREBAS berechtigt, vom Vertragspartner für dessen Vertragserfüllung geeignete Sicherheiten i. S. d. § 232 BGB, insbesondere die Verschaffung einer Bürgschaft eines anerkannten europäischen Kreditinstituts oder eines Kreditversicherers, zu verlangen. Kommt der Vertragspartner dem Verlangen nicht nach, ist PREBAS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## § 4. Lieferung und Gefahrtragung

Die von PREBAS angegebenen Liefer- und Versandtermine sind nur annähernd und unverbindlich. Übernimmt PREBAS schriftlich die ausdrückliche Gewähr für die Einhaltung eines Liefer- oder Versandtermins, dann hat der Vertragspartner bei Überschreiten dieser Frist das Recht, PREBAS eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist er zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind, soweit PREBAS nicht grobes Verschulden anzulasten ist, ausgeschlossen.

PREBAS ist berechtigt, dem Vertragspartner zumutbare Teillieferungen vorzunehmen.

In Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen und anderer unvorhergesehener Ereignisse, die von PREBAS nicht zu vertreten sind und die auf die Lieferung des Verkaufsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind, ist PREBAS berechtigt, die angemessene Verlängerung auch des verbindlich zugesagten Liefertermins zu verlangen.

## § 5. Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug; Aufrechnungsverbot

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Skontoabzüge müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Wird ein Zahlungsziel vereinbart, gerät der Vertragspartner mit Ablauf des Zahlungstermins in Verzug, ohne dass es eines Mahnschreibens bedarf.

Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

PREBAS ist berechtigt, weitere Lieferungen auch aus anderen Aufträgen zu verweigern, wenn sich der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug befindet. Nach Mahnung mit Fristsetzung ist PREBAS weiterhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Weiterhin werden bei Zahlungsverzug alle gegenüber dem Vertragspartner bestehenden Forderungen von PREBAS fällig.

Gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen von PREBAS kann der Vertragspartner nur mit eigenen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## **§ 6. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt**

PREBAS behält sich das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Bei Waren, die der Vertragspartner im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von PREBAS bezieht, gilt der Eigentumsvorbehalt, bis sämtliche Forderungen gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der bereits begründeten aber noch nicht fälligen Forderungen, beglichen sind. Der Vertragspartner ist nicht zur Verpfändung oder sicherungsweisen Übereignung der Ware berechtigt. Zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware ist er nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt. Soweit die von PREBAS gelieferte Ware an dritte Personen veräußert wird, tritt der Vertragspartner mit der Übergabe an den Dritten den gegen diesen bestehenden Kaufpreis-/Werklohnanspruch an PREBAS ab. PREBAS nimmt diese Abtretung an. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in Ware, für die vorliegender Eigentumsvorbehalt gilt, oder in abgetretenen Forderungen, hat der Vertragspartner PREBAS unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

## **§ 7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung**

PREBAS haftet für Mängel nur wie folgt: Der Vertragspartner muss die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Menge und Beschaffenheit untersuchen. Mängel sind gemäß den §§ 377, 378 HGB unverzüglich durch schriftliche Anzeige an PREBAS unter Angabe von Gründen zu rügen. Nimmt PREBAS nicht selbst Einbau und Montage gelieferter Ware vor, bestehen Gewährleistungsansprüche nur, wenn diese unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik einwandfrei montiert wurden. PREBAS ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Vertragspartners die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit einer unsachgemäßen Veränderung, Bearbeitung oder sonstigen Behandlung steht. Für Schäden infolge gebrauchsbewingter Abnutzung, dem natürlichen Verschleiß unterliegender Teile, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, gewaltsamer Beschädigung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, unrichtiger Benutzung bzw. falscher Bedienung, oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände, übernimmt PREBAS keine Haftung. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt PREBAS die Kosten des Ersatzstückes, sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Insoweit entstehende Reisekosten werden von PREBAS nur bis zum gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Erfüllungsort übernommen. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

## **§ 8. Allgemeine Haftungsbegrenzung**

Bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung von PREBAS oder deren Erfüllungsgehilfen sind Schadensersatz- sowie Aufwenderersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn

- wesentliche Vertragspflichten verletzt werden;

- die Verletzung der vertraglichen Pflicht zu einer konkreten Gefährdung von Leben und Gesundheit des Vertragspartners führen würde oder
- PREBAS eine Garantie übernommen hat.

Liegt kein grobes Verschulden vor, ist die Haftung von PREBAS In jedem Fall auf den typischerweise vorhersehbaren und nach den gewöhnlichen Umständen entsprechenden versicherbaren Schaden begrenzt, der Höhe nach bei Sachschäden und bei Personenschäden auf maximal 2,5 Mio. EUR.

#### **§ 9. Erfüllungsort; Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle sich aus der Geschäftsverbindung zwischen PREBAS und ihrem Vertragspartner ergebenden Verbindlichkeiten ist 63150 Heusenstamm. Für die Beziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es wird die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz von PREBAS vereinbart. PREBAS Ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz zu verklagen. Die Geschäftsbedingungen sind gültig ab Dezember 2020.

#### **§ 10. Salvatorische Klausel; Geschäftsbedingungen des Vertragspartners**

Sind einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, soweit sie vorliegenden Bedingungen widersprechen.

**Heusenstamm, 2024**